

Steuern sparen mit haushaltsnahen Dienst- und Handwerkerleistungen – ein Überblick

Seit dem Jahr 2003 werden haushaltsnahe Dienstleistungen in Privathaushalten steuerlich gefördert und können im Rahmen der Einkommensteuererklärung auf Antrag anteilig von der Steuerschuld abgezogen werden. Des Weiteren können Steuerzahler seit 2006 ihre privaten Handwerkerkosten steuermindernd absetzen. Die nachfolgenden Ausführungen geben Ihnen einen Überblick über die aktuellen Steuersparmöglichkeiten.

Was sind haushaltsnahe Dienstleistungen?

Haushaltsnahe Dienstleistungen allgemeiner Art sind alle Tätigkeiten, die einen engen Bezug zum Haushalt haben, gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden und für die eine Dienstleistungsagentur oder ein selbstständiger Dienstleister in Anspruch genommen wird. Das können beispielsweise folgende Leistungen sein:

- Reinigung der Wohnung oder der Fenster durch Angestellte einer Dienstleistungsagentur oder durch selbstständige Reinigungskräfte,
- Pflege des Gartens durch einen Landschaftsgärtner,
- Durchführung eines Umzugs durch ein Umzugsunternehmen, soweit nicht beruflich/betrieblich veranlasst,
- Pflege und Betreuung von Angehörigen durch einen Pflegedienst.

Praxistipp:

Begünstigt sind nicht nur Pflege- oder Betreuungsleistungen in Ihrem Haushalt, sondern auch die Pflege im Haushalt der gepflegten Person.

Keine haushaltsnahen Dienstleistungen sind hingegen:

- Erteilung von Unterricht (Sprachunterricht, Nachhilfe),
- Vermittlung besonderer Fertigkeiten,
- Sportliche und andere Freizeitbetätigungen,
- Personenbezogene Dienstleistungen (zum Beispiel Friseur- oder Kosmetikerleistungen), selbst wenn sie in Ihrem Haushalt erbracht werden,
- Dienstleistungen außerhalb des eigenen Grundstücks (zum Beispiel Straßen- und Gehwegreinigung, Winterdienst),
- Catering-Dienst für die Hausparty.

Ehegatten, die in intakter Ehe in einem gemeinsamen Haushalt leben, oder Eltern und Kinder mit gemeinsamem Haushalt können kein haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis begründen.

Was sind Handwerkerleistungen?

Handwerkerleistungen sind Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in Ihrem Haushalt in Deutschland, der EU oder dem Europäischen Wirtschaftsraum erbracht werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um regelmäßig vorzunehmende Renovierungsarbeiten oder kleine Ausbesserungsarbeiten (Schönheitsreparaturen) handelt, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden, oder um Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die im Regelfall nur von Fachkräften durchgeführt werden. Dies können auch Arbeiten an einer tatsächlich genutzten Zweitwohnung oder einer Wohnung sein, die Sie einem bei Ihnen zu berücksichtigenden Kind unentgeltlich überlassen.

Zu den handwerklichen Tätigkeiten zählen unter anderem:

- Arbeiten an Innen- und Außenwänden,
- Arbeiten am Dach, an der Fassade oder an Garagen,
- Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen,
- Streichen oder Lackieren von Türen, Fenstern (innen und außen), Wandschränken,
- Heizkörpern und -rohren vor Ort,
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen (zum Beispiel Teppichboden, Parkett, Fliesen),
- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen,
- Modernisierung oder Austausch der Einbauküche,
- Modernisierung des Badezimmers,
- Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt des Steuerpflichtigen (z.B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, Personalcomputer und andere Gegenstände, die in der Hausratversicherung mitversichert werden können),
- Montageleistung z.B. beim Erwerb neuer Möbel,
- Maßnahmen der Gartengestaltung,
- Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück,
- Kontrollaufwendungen (zum Beispiel auch die Gebühr für den Schornsteinfeger oder für die Kontrolle von Blitzschutzanlagen).

Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme sind allerdings nicht begünstigt. Als Neubaumaßnahme gelten hier alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einer Nutz- oder Wohnflächenschaffung bzw. -erweiterung anfallen. Ausgenommen von der Begünstigung sind zudem Maßnahmen, die nach dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der KfW Förderbank gefördert worden sind.

Praxistipp:

Im Gesetz wird ausdrücklich geregelt, dass nur die Arbeitskosten, nicht dagegen der Materialaufwand in die Berechnung der Steuerermäßigung einbezogen werden dürfen. Der Rechnungsanteil, der z. B. auf Fliesen, Tapeten, Farbe oder Pflastersteine entfällt, bleibt außer Ansatz. Allerdings sind nach Verwaltungsauffassung auch die in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten sowie die bei der Handwerkerleistung anfallenden Verbrauchsmittel begünstigt.

Beachten Sie:

Handwerkerkosten und haushaltsnahe Dienstleistungen können unter den gegebenen Voraussetzungen nebeneinander in Anspruch genommen werden, so dass hier eine klare Abgrenzung vorzunehmen ist.

Die Höhe der Steuerermäßigung

Der Abzug von Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder Dienstleistungen von selbstständigen Kräften sowie für Handwerkerleistungen ist seit dem Jahr 2009 wie folgt gestaltet:

- Für **haushaltsnahe selbstständige Dienstleistungen**, die keine Handwerkerleistungen sind, bzw. Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen von normalen Arbeitsverhältnissen mit Sozialversicherungsbeiträgen (auch bei Pflege- und Betreuungsleistungen) beträgt der Fördersatz 20 %, höchstens jedoch 4.000 EUR. Damit beteiligt sich der Staat an Aufwendungen von bis zu 20.000 EUR.
- Bei **geringfügig beschäftigten Haushaltshilfen (sog. Mini-Jobs)** werden Aufwendungen bis zur Höhe von 2.550 EUR mit 20 % gefördert, höchstens 510 EUR.
- Für **haushaltsnahe Handwerkerleistungen** wie Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen bleibt es bei dem bisherigen Betrag von höchstens

20 % des Arbeitslohns. Die Höchstgrenze wurde ab 2009 verdoppelt und es können so bis zu 1.200 EUR (bisher: 600 EUR) abgezogen werden. Dies entspricht dem Arbeitslohn aus Handwerkerrechnungen in Höhe von 6.000 EUR.

Im Gegensatz zu Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben erfolgt kein Abzug der Kosten vom steuerpflichtigen Einkommen, sondern direkt von dem zu zahlenden Einkommensteuerbetrag.

Nachweise gegenüber dem Finanzamt

Folgende Nachweise müssen Sie beim Finanzamt auf Verlangen vorgelegt werden, um die Steuerermäßigung in Anspruch nehmen zu können:

- Detaillierte Rechnung des Dienstleisters mit Art, Zeitpunkt und Inhalt der Dienstleistung.
- Bei Handwerkerrechnungen müssen die Arbeits-, Material- und sonstigen Kosten gesondert ausgewiesen sein (in Ausnahmefällen wird auch eine prozentuale Aufteilung akzeptiert).
- Nachweis einer unbaren Zahlung (Banküberweisung, Verrechnungsscheck) auf ein Konto des Dienstleisters (zum Beispiel durch Kontoauszug oder Bankbescheinigung).

Wichtig:

Bargeschäfte mit oder ohne Rechnung sind also nicht begünstigt.

Praxishinweise - So gelingt der Steuerabzug optimal

Prüfen Sie, ob die erbrachte Dienstleistung nicht auch in voller Höhe als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgesetzt werden kann. Dies trifft beispielsweise bei Gartenarbeiten am vermieteten Haus oder bei Malerarbeiten in der Praxis zu.

Das Jahr der Zahlung ist entscheidend für den Abzug von der Steuerschuld und die Geltendmachung in der Steuererklärung. Die Anwendung des Abflussprinzips eröffnet bei Rechnungsbeträgen am Jahresende Gestaltungsmöglichkeiten. Höhere Rechnungsbeträge am Jahresende sollten Sie auf zwei Jahre verteilen (z.B. Abschlagsrechnungen), damit die Höchstbeträge optimal ausgenutzt werden.

Bei regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben, z. B. nachträgliche monatliche Zahlung oder monatliche Vorauszahlung einer Pflegeleistung, die innerhalb eines Zeitraums von bis zu 10 Tagen nach Beendigung bzw. vor Beginn eines Kalenderjahres geleistet worden sind, werden die Ausgaben abweichend vom Abflusszeitpunkt dem Kalenderjahr zugerechnet, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

Sind die entstandenen Kosten ggf. auch als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig (zum Beispiel für Kinderbetreuung oder für die Pflege bedürftiger Angehöriger), so ist nach Ansicht der Finanzverwaltung der Abzug als außergewöhnliche Belastung vorrangig.

Bei getrennter Veranlagung wird die Steuerersparnis den Ehepartnern zur Hälfte zugerechnet. Eheleute können aber auch eine andere Aufteilung beantragen. Bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft oder eingetragener Lebenspartnerschaft kann der Auftraggeber (Rechnungsempfänger und Zahler) die Steuervergünstigung allein beanspruchen.

Der Steuerbonus gilt auch für Eigentümergemeinschaften - und zwar selbst dann, wenn die Auftragsvergabe über einen Hausverwalter erfolgt. In der Jahresabrechnung müssen hierzu die entsprechenden Beträge (zum Beispiel für Hausreinigung oder Gartenpflege) gesondert aufgeführt sowie der entsprechende Anteil der steuerbegünstigten Kosten und

der Anteil des jeweiligen Wohneigentums entsprechend dem Miteigentumsanteil individuell berechnet worden sein. In der Regel stellt der Hausverwalter über die begünstigten Aufwendungen eine Bescheinigung aus.

Zusammenfassung

Aufgrund des weit gefassten Spektrums der begünstigten Aufwendungen kommt eine Vielzahl der Bürger in den Genuss der Steuererleichterungen. Da hierfür jedoch bestimmte Voraussetzungen zu beachten sind, sollte hierauf bereits im Vorfeld geachtet werden, um später die begehrte Steuerersparnis auch tatsächlich zu erlangen.

Haftungsausschluss:

Die zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot unsererseits.

Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Information aus diesem Schreiben gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten. Das Informationsschreiben ersetzt keine Steuerberatung.